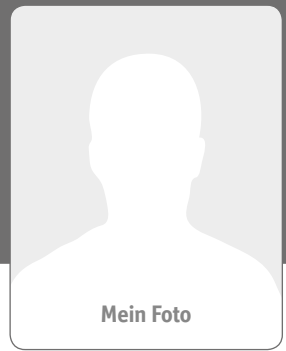




Carl Duisberg

High School Year – Meine Bewerbung



Bitte ausfüllen und einsenden an:

Carl Duisberg Centren Intertraining & Consult GmbH · Abt. Internationale Schulprogramme

Hansaring 49-51 · 50670 Köln · Tel. 0221/16 26-207 · Fax -217 · highschool@cdc.de · www.cdc.de

Programmdauer

Schuljahr Schulsemester Term(s)

Programmbeginn 2011 2012

USA Staatliche Schule Privatschule

KANADA Staatliche Schule englischsprachig
 Privatschule französischsprachig

Ich interessiere mich besonders für die Schulbezirk/e:

AUSTRALIEN Ich interessiere mich besonders für folgende/n Bundesstaat/en/bzw. folgende Schule/n:

NEUSEELAND Ich interessiere mich besonders für folgende Schule/n:

IRLAND Staatliche Schule Privatschule

FRANKREICH Land Region Schule

Persönliche Daten

Name, Vorname(n)

männlich weiblich

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Tel. Fax

E-Mail

Geburtsdatum, -ort

Nationalität

Erziehungsberechtigte(r)

Name, Vorname

Tel. Büro Mobil

E-Mail

Meine Schule (Name und Anschrift der Schule)

Name des Schulleiters

Herr Frau

Name des Sprachlehrers

Herr Frau

Klasse

Letzter Zeugnisdurchschnitt

Letzte Note in Englisch in Französisch

Auf die Carl Duisberg Centren bin ich aufmerksam geworden durch (ggf. Name/Anschrift):

Ich habe mich noch bei einer anderen Organisation beworben:

Ja, bei Nein

Gewünschter Ort für das Auswahlgespräch

- Aachen Berlin Bremen
- Dortmund Dresden Frankfurt
- Hamburg Hannover Karlsruhe
- Köln Leipzig München
- Münster Nürnberg Radolfzell
- Saarbrücken Stuttgart

Gewünschter Abflughafen (soweit wählbar)

- Berlin Bremen Dresden
- Düsseldorf Frankfurt Hamburg
- Hannover Köln Leipzig
- München Nürnberg Stuttgart

Alternativ

Bitte der Bewerbung außerdem beifügen:

- Eine Kopie des letzten Zeugnisses
- Eine Beschreibung meiner Person, meiner Interessen und der Gründe meiner Bewerbung

Ort, Datum

MIT IHRER UNTERSCHRIFT ERKENNEN SIE DIE UMSEITIG ABGEDRUCKTEN REISE- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN AN.

Unterschrift des Schülers/
der Schülerin

X

Unterschrift aller
Erziehungsberechtigter

X



Carl Duisberg

Geschäftsbedingungen für Gastschulaufenthalte

der Carl Duisberg Centren Intertraining & Consult GmbH · Hansaring 49–51 · 50670 Köln

Sehr geehrte Teilnehmer, sehr geehrte Eltern,

1. BEWERBUNG, ABSCHLUSS DES VERTRAGES

- 1.1. Die Bewerbung kann nur mit dem Bewerbungsformular von CDC erfolgen.
- 1.2. Nach Erhalt des Bewerbungsformulars nebst beigefügten Unterlagen vereinbart CDC mit Ihnen ein Auswahlgespräch. Nach dem Auswahlgespräch informiert CDC Sie telefonisch darüber, ob der Teilnehmer in das Programm aufgenommen werden kann.
- 1.3. Wenn der Teilnehmer und seine gesetzlichen Vertreter die Teilnahme ebenfalls zusagen, bestätigt CDC die Teilnahme schriftlich. Der Vertrag über die Teilnahme kommt rechtsverbindlich erst mit dem Zugang dieser schriftlichen Bestätigung von CDC zu Stande. Der Vertrag kommt sowohl mit dem Teilnehmer als auch mit seinen gesetzlichen Vertretern zustande.
- 1.4. CDC räumt außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht vom Vertrag ein, welches innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der schriftlichen Bestätigung auszuüben ist und im Interesse des Teilnehmers bzw. seiner gesetzlichen Vertreter unbedingt schriftlich erfolgen sollte. Bei rechtzeitig ausgeübtem Rücktritt fallen keine Kosten an. Bei verspätetem Rücktritt kann CDC Rücktrittskosten gemäß Ziffer 3. dieser Bedingungen in Rechnung stellen.

2. ANZAHLUNG, RESTZAHLUNG

- 2.1. Voraussetzung für alle nachfolgenden Zahlungsfälligkeiten ist die Übergabe eines Sicherungsscheins gem. 651k BGB. Der Sicherungsschein wird mit der schriftlichen Bestätigung gemäß 1.3 und der Rechnung übermittelt.
- 2.2. Nach Erhalt der Unterlagen nach Ziff. 2.1 ist innerhalb von 14 Tagen die erste Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zu leisten. Nach Erhalt der Anschrift der Gastfamilie und/oder des Antragsformulars für das Visum ist eine weitere Anzahlung in Höhe von 40% des Reisepreises fällig. Die Restzahlung in Höhe von 40% des Reisepreises ist ohne weitere Aufforderung 3 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen.
- 2.3. Soweit CDC zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen bereit und in der Lage ist, insbesondere die Adresse der Gastfamilie benannt und die Schulplatzierung erfolgt ist und soweit kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmers gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf den Antritt des Gastschulaufenthaltes bzw. auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen.

3. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN TEILNEHMER

A. Rücktritt vor Reisebeginn

- 3.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber CDC unter der oben angegebenen Anschrift zu erklären. Wir empfehlen Ihnen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 3.2. Tritt der Teilnehmer vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert CDC den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann CDC, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt oder das kostenfreie Rücktrittsrecht gemäß Ziff. 1.4 fristgemäß ausgeübt wurde, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- 3.3. Ein Anspruch auf Rücktrittskosten seitens CDC besteht bei Gastschulaufenthalten im Sinne der gesetzlichen Definition des § 651 I BGB, wenn dieser mindestens 3 Monate dauert, nicht soweit der Rücktritt der Vertragspartner darauf zurückzuführen ist, dass CDC den Teilnehmer nicht spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise über den Namen und die Anschrift der für den Teilnehmer nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und den Namen und die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, informiert und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet hat.
- 3.4. CDC hat für alle Reisen den Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt.
- 3.5. Folgende Rücktrittskosten werden berechnet bei Rücktritt von einer Reise, die **nicht** im Zusammenhang mit dem Besuch einer Privatschule in den USA oder einer Schule in Kanada steht:
 - 10% des Reisepreises, falls CDC die Mitteilung der Gastfamilienanschrift und/oder des Visumsantragsformulars noch nicht an Sie abgeschickt hat,
 - 20% sofern die Anschrift der Gastfamilie und/oder das Formular für den Visumsantrag bereits an Sie versandt wurde,

- 30 %, wenn der Rücktritt später als 3 Monate vor Reisebeginn erfolgt, sowie
 - 40 %, wenn der Rücktritt später als 1 Monat vor Reisebeginn erfolgt.
- 3.6. Bei einer Reise im Zusammenhang mit dem Besuch einer **Privatschule in den USA** oder dem Besuch einer **Schule in Kanada** gelten die in Ziffer 3.5 genannten Pauschalen ebenfalls; darüber hinaus gilt jedoch, dass CDC anstelle der vorgenannten Pauschalen und unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 45 % des Reisepreises dann berechnet, wenn der Rücktritt nach der Anmeldung des Teilnehmers an der Schule in den USA oder in Kanada erfolgt und CDC Sie von dieser Anmeldung informiert hat.
 - 3.7. Dem Teilnehmer bleibt es in jedem Fall unbenommen, CDC nachzuweisen, dass ihr überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
 - 3.8. CDC behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit CDC nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist CDC verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

B. Rücktritt nach Reisebeginn

- 3.9. Bei einem Vertrag über einen Gastschulaufenthalt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (§ 651 I BGB) können Sie den Vertrag bis zur Beendigung des Gastschulaufenthaltes jederzeit kündigen. In diesem Fall richten sich die Rücktrittsfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Gastschulaufenthalten.
- 3.10. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben Ihre sonstigen gesetzlichen Rechte auf Rücktritt bzw. Kündigung wegen Mängeln der vertraglichen Leistungen von CDC, insbesondere gemäß § 651e BGB, unberührt.

4. KÜNDIGUNG DES VERTRAGES DURCH CDC

- 4.1. Stört der Schüler nachhaltig die Durchführung eines Programms, verletzt er berechnete Interessen der Gastfamilie oder beeinträchtigt er das Miteinander in der Gastfamilie, der Schule oder der örtlichen Gemeinschaft unzumutbar oder verstößt er gegen die ihm mitgeteilten, dem Vertrag zu Grunde liegenden Programmregeln oder gegen die Gesetze, Sitten und Gebräuche des Gastlandes in grober Weise, so ist CDC berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 4.2. Die Kündigung setzt eine Abmahnung voraus, es sei denn, das Verhalten des Schülers stellt objektiv eine besonders schwerwiegende Pflichtverletzung dar, insbesondere im Falle einer erheblichen Gefährdung des Teilnehmers selbst oder beteiligter Personen und/oder, wenn sich der Teilnehmer ohne sachlich rechtfertigenden Grund weigert, seine Vertragspflichten zu erfüllen.
- 4.3. Die örtlichen Partner und Beauftragten von CDC sind von dieser bevollmächtigt, Abmahnungen vorzunehmen und gegebenenfalls die Kündigung auszusprechen.
- 4.4. Im Falle einer berechtigten Kündigung des Vertrages hat der Schüler das Programm, die Schule und die Gastfamilie zu verlassen. Mehrkosten, die durch die vorzeitige Rückreise entstehen und von CDC nachzuweisen sind, tragen der Schüler und dessen gesetzliche Vertreter.
- 4.5. Im Falle einer berechtigten Kündigung bleibt der Anspruch von CDC auf den Reisepreis in vollem Umfang erhalten. CDC erstattet jedoch ersparte Aufwendungen in dem Umfang, in dem diese bei CDC selbst eintreten oder von den örtlichen Partnern und Leistungsträgern tatsächlich an CDC erstattet werden. CDC erteilt hierüber eine Abrechnung.
- 4.6. CDC ist ferner zur fristlosen Kündigung des Vertrages nach Maßgabe folgender Regelungen berechtigt:
 - a) wenn sich ergibt, dass der Schüler und/oder dessen gesetzlicher Vertreter schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben über folgende vertragswesentlichen Umstände: Personenstandsangaben (Alter, Staatsangehörigkeit), Gesundheitsverhältnisse des Schülers, Verschlechterung seiner schulischen Leistungen, Essstörungen, gemacht haben oder schuldhaft ihrer vertraglichen Verpflichtung zuwider handeln, CDC über Änderungen solcher Umstände unverzüglich zu unterrichten.
 - b) Die Kündigung ist nur zulässig, wenn CDC die entsprechenden Umstände bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren und wenn für das Entstehen der Rücktrittsgründe keine Verletzung vertraglicher Pflichten durch CDC, insbesondere von Informationspflichten ursächlich oder mit ursächlich geworden sind.
 - c) Eine Kündigung wegen Verschlechterung schulischer Leistungen ist nur zulässig, soweit entsprechende Durchschnittsnoten oder Mindestnoten bestimmter Schulfächer in der Ausschreibung oder in sonstiger Weise als Teilnahmevoraussetzungen konkret bezeichnet wurden.
 - d) Im Falle einer berechtigten Kündigung bleibt der Anspruch von CDC auf den vertrag-

lichen Gesamtpreis bestehen. CDC erstattet jedoch den Betrag zurück, den CDC selbst an Aufwendungen erspart oder der an CDC von örtlichen Partnern und Leistungsträgern zurück erstattet wurde. Hierzu erteilt CDC im Kündigungsfall eine nachprüfbare Abrechnung. Dem Schüler und/oder dessen gesetzlichen Vertreter bleiben Einwendungen gegen diese Abrechnung vorbehalten.

5. PASS- UND VISUMSVORSCHRIFTEN

5.1. CDC wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Teilnehmers (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

5.2. Der Teilnehmer ist selbst verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, die Durchführung eventuell erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Teilnehmers. Dies gilt nicht, wenn CDC schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

5.3. CDC haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, dass CDC eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

6. INFORMATIONEN ZUR IDENTITÄT AUSFÜHRENDER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN

6.1. CDC informiert den Teilnehmer entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

6.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist CDC verpflichtet, dem Teilnehmer die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald CDC weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, werden wir den Teilnehmer informieren.

6.3. Wechselt die dem Teilnehmer als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird CDC den Teilnehmer unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

6.4. Durch die vorstehenden Bestimmungen und die Unterrichtungen von CDC über einen Wechsel einer Fluggesellschaft bleiben die Ansprüche des Teilnehmers nach der in Abs. (1) bezeichneten Verordnung, aus sonstigen anwendbaren EG-Verordnungen sowie sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte unberührt.

6.5. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf der Internet-Seite von CDC abrufbar und in den Geschäftsräumen von CDC einzusehen.

7. OBLIEGENHEITEN DES TEILNEHMERS UND DER GESETZLICHEN VERTRETER

7.1. Die gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers sind verpflichtet, diesen auf die Programmregeln besonders hinzuweisen und zur Einhaltung der Programmregeln anzuhalten.

7.2. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die ihm bekanntgegebenen Programmregeln sowie die Gesetze des Gastlandes und die Sitten und Gebräuche des Gastlandes zu beachten und einzuhalten.

7.3. Der Teilnehmer ist verpflichtet, CDC über die Änderungen von Angaben zu vertragswesentlichen Umständen unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für Veränderungen bei gesundheitlichen Verhältnissen des Teilnehmers, Auftreten von Essstörungen oder sonstigen Verhaltensauffälligkeiten und die Verschlechterung von für die Aufnahme und den Verbleib im Programm maßgeblichen Schulnoten.

7.4. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit CDC wie folgt konkretisiert:

a) Der Teilnehmer ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von CDC anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der für die Entgegennahme von Mängelanzeigen vor Ort zuständigen Person wird der Teilnehmer mit Übersendung der Gastfamilieninformation unterrichtet.

c) Unabhängig von der Anzeigepflicht des Teilnehmers trifft auch die gesetzlichen Ver-

treter die Obliegenheit, Ihnen bekannt gewordene Mängel der vertraglichen Leistungen von CDC dieser gegenüber anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

d) Ansprüche des Teilnehmers entfallen nur dann nicht, wenn die dem Teilnehmer obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

7.5. Örtliche Leistungsträger und Partner von CDC und deren Mitarbeiter sind nicht beauftragt und von CDC nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen CDC anzuerkennen.

7.6. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, CDC erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

8.1. Die vertragliche Haftung von CDC für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit CDC für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2. Die deliktische Haftung von CDC für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmer und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

9. AUSSCHLUSSFRIST UND VERJÄHRUNG

9.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber CDC unter der oben angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

9.2. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von CDC oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CDC beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von CDC oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CDC beruhen.

9.3. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

9.4. Die Verjährung nach Ziffer 9.2 und 9.3 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

9.5. Schweben zwischen dem Reisenden und CDC Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder CDC die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

10.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und CDC findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

10.2. Der Teilnehmer kann CDC nur an deren Sitz verklagen.

10.3. Für Klagen von CDC gegen den Teilnehmer ist dessen Wohnsitz maßgebend. Für Klagen gegen Vertragspartner, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von CDC vereinbart.

10.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Teilnehmer und CDC anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Teilnehmers ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Teilnehmer angehört, für diesen günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.